



## **Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags für erwerbstätige Studierende verteidigen**

Das österreichische Universitätsgesetz 2002 regelt in § 92 den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages. Einer der Gründe für Erlass oder Rückerstattung wird unter § 92 Abs. 1 Z 4 UG geregelt und bezieht sich auf Studierende, die die Mindeststudiendauer plus Toleranzsemester überschritten haben und im Vorjahr über einer geringfügigen Beschäftigung berufstätig waren – so etwa Studierende, die teilzeitbeschäftigt sind.

Konkret besagt der Absatz, dass der Studienbeitrag jenen ordentlichen Studierenden zu erlassen ist, „die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln.“

Gegen § 92 Abs. 1 Z 4 UG wurde seitens einer selbstständig berufstätigen Studierenden Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingelegt. (vgl. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes E 2383/2015-15) In weiterer Folge wurde Seitens des Verfassungsgerichtshofes § 92 Abs. 1 Z 4 UG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 30. Juni 2018 in Kraft. (vgl. Verfassungsgerichtshof G 88/2016-14, V 17/2016-14)

Sollte die Bundesregierung in dieser Zeit keine Reparatur des Gesetzes vollziehen, so würde dies bedeuten, dass Studierende, die über der Geringfügigkeitsgrenze arbeiten, nach Überschreitung der zulässigen Studiendauer plus Toleranzsemester wieder einen Studienbeitrag zu entrichten haben.

Dies würde gerade für jene Studierenden, die sich durch Arbeit ihr Studium finanzieren müssen, eine große finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung 2015, die zunehmende Finanzierungsprobleme für Studierende aufzeigt, muss sich die ÖH dafür einsetzen, dass dieser Fall abgewendet wird. Studierende, die der Mehrbelastung von Studium und Beruf ausgesetzt sind, dürfen nicht auch bei Studiengebühren zur Kassa gebeten werden.

Es wird daher folgender

### **Antrag**

gestellt:

Die HV der ÖH Uni Graz möge beschließen,

1. Den Vorsitz aufzufordern, sich beim Rektorat sowie im Senat der Karl-Franzens-Universität Graz dafür einzusetzen, dass die Universität bei Nicht-Reparatur des im Motivenbericht genannten Paragraphen eine Regelung einführt, die Studierenden den Erlass oder die Rückerstattung des Studienbeitrages ermöglicht, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2

ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben oder eine vergleichbare selbstständige Erwerbstätigkeit nachweisen können.

2. den Vorsitzenden der ÖH Uni Graz damit zu beauftragen, bei der nächsten Vorsitzendenkonferenz der ÖH anzuregen, eine solche Ausnahme auch auf den anderen österreichischen Hochschulen und Universitäten zu fordern.
3. den Ausschuss für Bildung, Politik und Gesellschaftskritik mit der konkreten Ausformulierung eines Vorschlages an Rektorat und Senat gemäß Punkt 1 zu beauftragen.